

# Studium und wissenschaftliche Redlichkeit

Welche Folgerungen ergeben sich aus der Verpflichtung zur wissenschaftlichen Redlichkeit für das Studium?

Institut für Psychologie

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI  
FREIBURG**

# Rechtliche Grundlagen im Landeshochschulgesetz (LHG)



- § 3 Abs. 5 Sätze 1 – 3 LHG
  - Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder **grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird.** Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten auf.
- § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 LHG
  - Studierende können von **Amts wegen exmatrikuliert werden**, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist



- Grundlegende Satzung
  - Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft (Amtl. Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, Jahrgang 42, Nr. 38, Seite 395–399, vom 10. Juni 2011, abrufbar unter [http://www.zuv.uni-freiburg.de/aktuelles/amtliche\\_bekanntmachungen](http://www.zuv.uni-freiburg.de/aktuelles/amtliche_bekanntmachungen))
- Umsetzung der Grundsätze zur Redlichkeit in der Wissenschaft u. a. in Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen z.B.
  - Täuschung bei Studien- und Prüfungsleistungen
  - Abgabe einer eidesstattliche Versicherung bzgl. eingereicherter Dissertation
  - Aberkennung des akademischen Grades

# Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft



## Gliederung

### Erster Abschnitt: Selbstkontrolle in der Wissenschaft

- § 1 Verpflichtung zur Redlichkeit
- § 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität
- § 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen
- § 5 Unterrichtung über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und deren Einhaltung
- § 6 Beauftragter für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

### Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 8 Untersuchungskommission
- § 9 Prüfungsverfahren
- § 10 Ehemalige Mitglieder der Universität
- § 11 Aktenaufbewahrung

### Schlussbestimmung

- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

### Anlage zu § 7:

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind (entnommen aus Anlage 1 der Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Max-Planck-Gesellschaft vom 24. November 2000)

# Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 2 der Ordnung



- Allgemeine Prinzipien, insbesondere
  - Arbeiten lege artis
  - Dokumentation von Forschungsergebnissen
  - Ehrliches Verhalten im Hinblick auf Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern
  - Vermeidung und Vorbeugung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- Fachspezifische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens



- Gebot der persönlich zu erbringenden Leistung:
  - Denn Zweck der Prüfung ist die Ermittlung der wahren Leistungsfähigkeit des Prüflings.
- Ahndung von Täuschungsversuchen:
  - Denn der Grundsatz der Chancengleichheit verbietet es, dass sich ein Prüfling gegenüber anderen Prüflingen nicht leistungsbedingte Vorteile verschafft.
- Beispiel aus der Prüfungsordnung Bachelor of Science
  - „Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch **Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen**, wird die **betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet**. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.“

# Schriftliche Arbeiten: Wesentliche Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Redlichkeit



- Verbot von Copy-Paste (siehe auch die Strafvorschrift des § 106 Urheberrechtsgesetz)
- Sachgemäße Zitierweise, insbesondere sind von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen oder sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen besonders zu kennzeichnen (durch Setzen von Anführungszeichen oder Einrücken der entsprechenden Passagen und zudem ausdrücklicher Nennung der Quelle)
- Einhaltung disziplinspezifischer Regeln bei der Datenerhebung, Datenauswahl und -bearbeitung sowie deren Sicherung und Aufbewahrung
- In Zweifelsfällen Einholung von Rat durch den Studierenden/die Studierende beim Prüfer, Betreuer usw.
- VG Münster, Ahndung eines Täuschungsversuchs in Diplomarbeit, (Urteil vom 20.02.2009, bestätigt vom OVG Münster, Beschluss vom 12.08.2010):
  - „Nicht allein schon dadurch, dass der Kandidat gleichsam jeden Satz seiner Arbeit mit einer (wo auch immer herrührenden) Fußnote versieht, wird sein Text zu einer wissenschaftlichen Arbeit. Entscheidend ist vielmehr die eigenständige Recherche nach zu dem Thema bereits existierenden Quellen, deren eigenständige geistige Durchdringung und schließlich die eigenständige sprachliche Darstellung der selbständigen Schlussfolgerungen.“